

Gebührenordnung

1. Entgelte

**Gebühr pro
Schuljahr*
bis 18 Jahre** **Erwachsene
ab 18 Jahre
+ 25%**

1.1. Elementarunterricht

Musikalische Früherziehung 240,00 €

1.2. Instrumental- und Vokalunterricht

Einzelunterricht zu 60 min 1050,00 €

zu 45 min 800,00 €

zu 30 min 550,00 €

Kombiunterricht (eine Kombination aus Einzelunterricht 30 min, Partnerunterricht 45min und Gruppenunterricht 3 Schüler 60 min in Abstimmung mit den Lehrenden) 500,00 €

Partnerunterricht zu 45min 500,00 €

Gruppenunterricht 3 Schüler 400,00 €

Gruppenunterricht ab 4 Schüler 320,00 €

1.3. Ensembles/Chöre

Ensemble bei 60 min (ab 4 Schüler) 320,00 €

Ensemble bei 45 min (ab 4 Schüler) 250,00 €

Chor 120,00 €

1.4. Kurse mit begrenzter Dauer/Projekte

Die Entgelte werden entsprechend der Kurs-/Projektdauer und Mindestteilnehmerzahl durch die Schulleitung festgelegt.

1.5. Entgelte für Mietinstrumente

Entgelt gestaffelt nach Wert und gesonderter Vereinbarung

1.6. Sonstige Entgelte

Aufnahmegebühr: einmalig 10,00 €

Bearbeitungsgebühr bei Rücklastschrift: 5,00 €

* Die Jahrespreise sind für 30 Unterrichtseinheiten (UE) pro Schuljahr veranschlagt.

2. Ermäßigungen

2.1. Schüler/innen, Student/innen, Azubis und FSJler ab 18 Jahren

Schülern der Musikschule, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, wird der Erwachsenenzuschlag erlassen, wenn sie: Schüler, Studenten, Auszubildende, Schwerbehinderte (ab 50 %) sind oder ein freiwilliges ökologisches oder soziales Jahr leisten.

2.2. Familienermäßigung (gilt für Pkt. 1.1., 1.2. und 1.3.)

für das 2. Familienmitglied 10 %

für das 3. Familienmitglied 20 %

für das 4. Familienmitglied 30 %

Das Familienmitglied mit dem höchsten mtl. Entgelt gilt als 1. Familienmitglied. Das Familienmitglied mit dem geringsten mtl. Entgelt erhält die jeweils höchste Vergünstigung.

Eine Geschwisterermäßigung wird automatisch generiert, wenn für alle betreffenden Familienmitglieder ein Zahlungspflichtiger mit einem Entgeltkonto einsteht.

2.3. Mehrfachermäßigung (gilt für Pkt. 1.1., 1.2. und 1.3.)

Ab Belegung von 2 entgeltpflichtigen Fächern, jeweils 10 %, wird nach Abzug von 2.2. berechnet.

2.4. Sozialermäßigung (gilt für Pkt. 1.1., 1.2., 1.3. und 1.5.)

Ob eine Sozialermäßigung gewährt wird, entscheidet der/die Leiter/in der Musikschule nach formlosen schriftlichem Antrag und Offenlegung der Einkommensverhältnisse durch eine Einzelfallprüfung. Bei minderjährigen Schüler/innen, die im Haushalt ihrer Eltern leben, wird das Familieneinkommen zugrunde gelegt.

Leistungen für Bildung und Teilhabe können beim Jobcenter oder Sozialamt beantragt werden. Bei der Antragstellung unterstützen wir bei Bedarf gern.